

# SATZUNG

**zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. Oktober 1998**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen vom 15.12.1987 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 31.07.1998 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

§ 2 der Satzung vom ~~15.12.1987~~ wird wie folgt geändert:

### § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmation, Kommunion, Jubiläen) für den Feierraum

a) für den ersten Tag 80,00 DM

b) für jeden weiteren Tag 60,00 DM

zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)

Für den Sitzungsraum im Erdgeschoß beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag 30,00 DM

zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)

Für die Mitbenutzung der Küche werden erhoben 20,00 DM

zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale 50,00 DM

zuzüglich Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten)

Dabei ist die Benutzung der Küche eingeschlossen.

Ebenso können dabei der Feierraum im 1. Stock und der Sitzungssaal im Erdgeschoß benutzt werden.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Die evangelische Kirchengemeinde Habenscheid ist gemäß dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Benutzung des Gemeindehauses berechtigt.

Die aktive Wehr kann für Unterrichtszwecke den Sitzungssaal kostenlos benutzen.

Die gemeinnützigen Ortsvereine können bei außergewöhnlichen Anlässen das Gemeindehaus bis zu 4 Stunden benutzen, wobei die beiden ersten Stunden gebührenfrei sind und für die 3. und 4. Stunde 5,00 DM je Stunde berechnet werden, zuzüglich Strom- und Heizungskosten.

## Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom ~~15.12.1987~~ bleiben unverändert.

## Artikel III

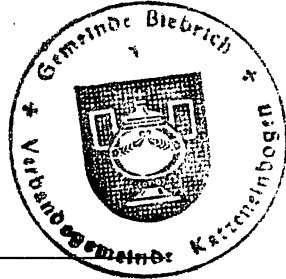
Diese Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biebrich, den 01. Oktober 1998

Ortsgemeinde  
Biebrich



Theo Scherer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Okt. 1998

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



*ns/K10.*

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 43 am 22. Okt. 1998 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 23. Okt. 1998 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 26. Okt. 1998

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

